

# Information für Beamtinnen und Beamte bei Demos und Aktionen – häufig gestellte Fragen:



**SBB**  
**Beamtenbund**  
**und Tarifunion**  
**Sachsen**

## ***Darf ich als Beamt/in öffentlich für meine Interessen eintreten?***

Auch in der aktuellen Einkommensrunde 2019 sind **gemeinsame Aktionen** (*nicht Streiks*) von Arbeitnehmer\*innen und Beamt\*innen im Rahmen der Tarifverhandlungen und zu deren Unterstützung angedacht.

***Ja, auch wenn die Beamten nicht streiken dürfen – an Demos und Aktionen teilnehmen, beispielsweise im Urlaub oder in dem Stunden abgebummelt werden, dürfen sie schon!***

Schließlich ist es ein weiteres gemeinsames Ziel, den Tarifabschluss zeitgleich und systemgerecht auf die Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen zu übertragen.

Die Treuepflicht von Beamt\*innen gegenüber dem Arbeitgeber und dem Staat schließt den Streik aus. Das Streikverbot für Beamt\*innen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer der Kernbestandteile der in Art. 33 Abs.5 GG verankerten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten-

tums. Es genießt daher rechtlich Verfassungsrang.

## ***Ich will meine Solidarität bekunden, wie geht das?***

Auch wenn Beamt\*innen nicht streiken dürfen, ist es ihnen aber erlaubt, den Streikenden ihre Solidarität zu bekunden, indem sie in ihrer Freizeit, also beispielsweise auch in der Mittagspause an Demos und Aktionen teilnehmen. ***Auch Beamtinnen und Beamte sind schließlich Staatsbürger!***

Wichtig ist allerdings, dass sie nicht ihre Dienstpflicht vernachlässigen (BVerwG Urteil vom 23.2.1994, AZ 1 D 48/92).

## ***Ist eine Teilnahme an einer Demonstration möglich?***

Eine Demonstration ist im Gegensatz zum Streik eine öffentliche Kundgebung von Personen zur öffentlichen Darstellung von Meinungen.

Demonstrieren lässt sich also als reine Privatsache für oder gegen alles Erdenkliche: zum Beispiel für mehr Urlaub, mehr Freizeitausgleich, gegen verseuchte Lebensmittel oder anderes.

***Das können auch Beamt\*innen tun, sofern es in ihrer Freizeit geschieht.***

Gestützt wird das Demonstrationsrecht durch die Grundrechte nach Artikel 5 und 8 Grundgesetz auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

## ***Gibt es ein Arbeitskampfrecht für Beamtinnen und Beamte?***

Beamt\*innen haben kein Arbeitskampfrecht. Die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen oder ihre Unterstützung stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

Diese Grundsätze sind vom BVerwG in Urteil vom 27. Februar 2014 (BVerwG 2 C 1.13) und vom BVerfG, mit Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018 - 2 BvR 1738/12, nochmals ausdrücklich bestätigt worden.

## ***Das Streikverbot gilt für alle Beamtinnen und Beamten!***



### ***Können Beamtinnen und Beamte bei Streik auf anderen Arbeitsplätzen eingesetzt werden?***

Bei rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen von Beschäftigten ist der Einsatz von Beamt\*innen gegen ihren Willen auf bestreikten Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht zulässig, solange hierfür eine gesetzliche Regelung nicht besteht (BVerfG vom 2. März 1993 – 1 BvR 1213/85 = AP Nr. 126 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Ohne dass das BVerfG in der genannten Entscheidung dazu Stellung genommen hat, ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Beamt\*innen zulässig ist,

- mit ihrem Willen auf bestreikten Arbeitsplätzen,
- bei Notdienstarbeiten oder
- generell bei rechtswidrigen Arbeitskämpfen.

### ***Was sind Notdienstarbeiten?***

Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Allgemeinwohl zwingend notwendig sind. Sie dienen nicht zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten arbeitswilliger Beschäftigter oder zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Welche Arbeiten Notdienstarbeiten sind, muss einzelfallabhängig vor Ort entschieden werden (z. B. durch eine Notdienstvereinbarung).

### ***Ist angeordnete Mehrarbeit zulässig?***

Ja. Beamt\*innen dürfen angeordnete Mehrarbeit nicht verweigern. Sie können aufgrund der ihnen obliegenden Verpflichtung, bei zwingenden dienstlichen Verhältnissen in Ausnahmefällen Mehrarbeit zu leisten, auch zu zusätzlichen Dienstleistungen im Rahmen ihres Amtes herangezogen, sowie kurzfristig auch mit anderen als den ihnen regelmäßig obliegenden Aufgaben betraut werden, soweit dies bei einem besonderen zeitweilig auftretenden dringenden dienstlichen Bedürfnis sachlich geboten und zumutbar ist. Insoweit sind sie ggf. auch zur Leistung einer so genannten unterwertigen Tätigkeit verpflichtet (BVerwG vom 10. Mai 1984 – 2 C 18.82 = AP Nr. 87 zu Art. 9 GG Arbeitskampf und BAG vom 10. September 1985 – 1 AZR 262/84 = AP Nr. 86 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Weigern sich Beamt\*innen, einer dienstlichen Weisung, die einen derartigen Einsatz zum Gegenstand hat, nachzukommen, so ist ausdrücklich auf die Rechtslage sowie darauf hinzuweisen, dass die Weigerung eine Pflichtverletzung darstellt, die disziplinarrechtlich geahndet werden kann.

### ***Kann ich in meiner Dienstkleidung an Demos und Aktionen teilnehmen?***

Soweit Beamt\*innen spezielle Dienstbekleidung oder Uniformen tragen und damit an

einer Demo oder Aktion teilnehmen wollen, ist Vorsicht geboten.

Wir empfehlen dringend eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Fachgewerkschaft, die sich im konkreten Fall bestens auskennt.

### ***Kann ich die Arbeit des SBB auch über die Einkommensrunde hinaus unterstützen?***

**Einfach Mitglied werden** oder Mitglied bleiben in der zuständigen Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion bzw. im SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen – **es lohnt sich!**

Wir informieren im Internet: [www.sbb.de](http://www.sbb.de) und [www.dbb.de](http://www.dbb.de), über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Weitere Informationen gibt's unter: [www.sbb.de/mitglied-werden/](http://www.sbb.de/mitglied-werden/)

***Mach mit in einer starken und engagierten Interessenvertretung, werde Teil unserer dbb-Familie - Wir freuen uns auf dich!***

